

Der Berufsorientierte Abschluss



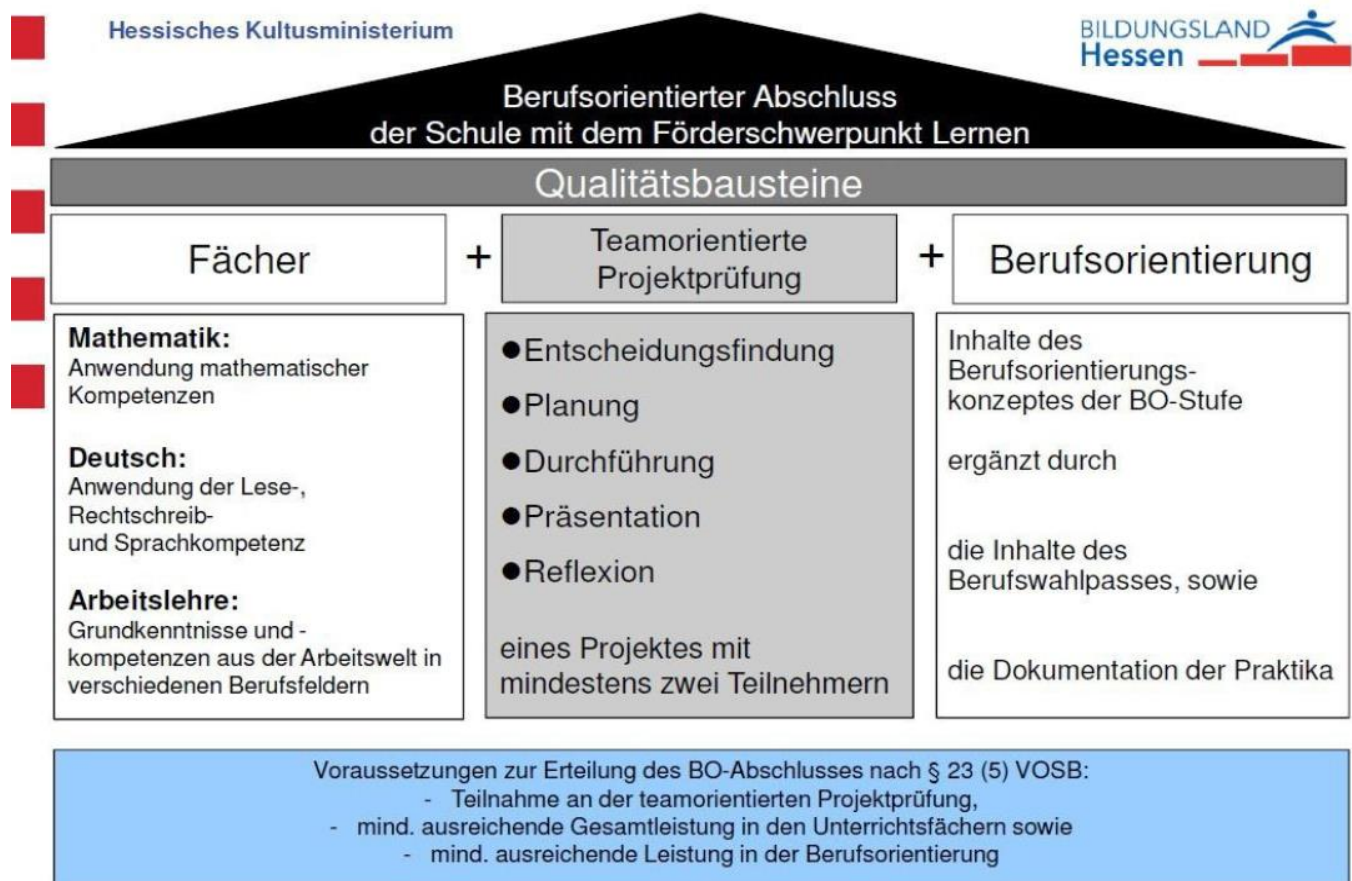
Seit dem Schuljahr 2011-2012 gibt es an allen hessischen Schulen mit dem **Förderschwerpunkt Lernen den Berufsorientierten Abschluss**.

Der Berufsorientierte Abschluss ersetzt den bisherigen Förderschulabschluss. Die **Berufliche Orientierung** wird dadurch zu einem wesentlichen Schwerpunkt der Unterrichts- und Erziehungsarbeit.

Ziel ist es, dass künftig kein Jugendlicher ohne Schulabschluss in die Berufsausbildung wechselt.

SuS haben mit diesem Abschluss und vor allem im Anschluss an den BO-Abschluss **Anspruch auf diverse Fördermaßnahmen** (finanzielle Unterstützung für den Ausbildungsbetrieb, Begleitung für den theoretischen Teil der Ausbildung, Übergangsbegleitung) --> somit **gesteigerte Chancen der beruflichen Integration**.

Ein späterer Hauptschulabschluss bleibt möglich!!!



Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Erteilung und für die Bestandteile des Berufsorientierten Abschlusses für Schüler/-innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen sind:

- §51 HSchG (Hessisches Schulgesetz),
- Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen (VOSB) vom 15. Mai 2012
- Fünfter Abschnitt „Abschlüsse und Zeugnisse bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ §22-23 sowie
- Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO vom 17. Juli 2018).

§51 HSchG: Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

(1) **Inklusive Beschulung** von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung **findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)** und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt.

Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach §49 Abs.4 zusammen. Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Formen der inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende **Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule.** Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.

(3) In der **beruflichen Schule** kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung außer in den **Formen der inklusiven Beschulung in der Regelklasse** auch als **teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der beruflichen Schule oder in Bildungsgängen erfüllt werden**, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren.

(4) Bei der inklusiven Beschulung müssen die Anschlussfähigkeit und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gewahrt bleiben.

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen (VOSB) vom 15. Mai 2012

Die Verordnung regelt die sonderpädagogische Förderung sowie die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in Hessen.

Inhalte sind unter anderem:

- **Vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule** (Binnendifferenzierung, Elternberatung; Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen; Zusammenarbeit mit dem BFZ; Kooperation mit außerschulischen Fördereinrichtungen; verlängerte Arbeitszeiten, Hilfsmittel; differenzierte Aufgaben und Hausaufgaben, u.v.a.

- **Sonderpädagogische Förderung:** Individuelle Förderplanung, Beratung von Eltern, Schülern und anderen Beteiligten wie Jugendamt, u.ä.
- **Beschreibung der Förderschwerpunkte:** Sprache, sozial-emotionale Entwicklung, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung, Kranke (alle lernzielgleich), Lernen, geistige Entwicklung (lernzielfifferent)
- **Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**
- **Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung**
- **Gestaltung der inklusiven Beschulung, Beschulung an der Förderschule, Beschulung an der Berufsschule**
- **Arbeit und Aufgaben der BFZ`s**